

DINOX - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (12.06)

1. **Zustandekommen des Vertrages**
 - 1.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags bzw. der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht schriftlich bestätigt ist, bleibt unser Angebot unverbindlich.
 - 1.2 Offensichtliche Irrtümer in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- und Rechenfehler berechtigen oder verpflichten weder den Käufer noch uns. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diese Fehler zustande gekommen wäre.
 - 1.3 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen. Soweit wir dabei Zeichnungen anzufertigen haben, wird auf das Urheberrecht verwiesen. Solche Unterlagen dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden, soweit es die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts nicht erfordert.
 - 1.4 Der vereinbarte Preis erhöht sich entsprechend unseren Listenpreisen oder den Listenpreisen unserer Vorlieferanten, wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als drei Monate nach Vertragsabschluß erfolgt und soweit die Listenpreiserhöhungen auf zwischenzeitliche Materialpreiserhöhungen, tarifliche Lohnerhöhungen oder Erhöhungen der Umsatz- oder Gewerbesteuer zurückzuführen sind.
 - 1.5 Wird Ware zum bestätigten Termin nicht abgenommen, sind wir berechtigt, diese zu fakturieren und die ortsüblichen Lagerkosten zu berechnen.
2. **Zahlungsbedingungen**
 - 2.1 Der Kaufpreis wird am Tag des Rechnungseingangs beim Kunden sofort zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kann kein Skonto abgezogen werden.
 - 2.2 Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir dennoch Wechsel oder andere nicht bare Zahlungsmittel an, gehen die Spesen zu Lasten des Käufers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so ist der Gesamtbetrag der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Käufers (30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung) ist der jeweils offene Restbetrag mit 5% Punkten über dem EURO-Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens und eines höheren Verzugschadens wird vorbehalten.
 - 2.3 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus dem Vertrag ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die entweder tituliert oder von uns anerkannt sind.
 - 2.4 Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten oder mit der Zahlung in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, soweit er von Seiten des Käufers noch nicht erfüllt ist, und für weitere Lieferungen Barzahlungen zu verlangen.
3. **Lieferzeit und Gefahrenübergang**
 - 3.1 Eine Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden ist und der Käufer alle für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne und Zeichnungen uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.
 - 3.2 Vereinbarte Lieferfristen können von uns angemessen überschritten werden, wenn uns unvorhergesehene Hindernisse an der rechtzeitigen Erfüllung hindern und wenn deren Beseitigung für uns nur unter Aufwand unzumutbarer Opfer möglich wäre.
 - 3.3 Wird die Lieferung oder Leistung durch unser Verschulden verzögert, so ist der Käufer berechtigt, uns in Verzug zu setzen. Als angemessene Nachfrist werden sechs Wochen angesehen.
 - 3.4 Die Gefahr für den Transport der Ware geht nach dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers werden entsprechende Transportversicherungen abgeschlossen und berechnet.
 - 3.5 Zusatzkosten für Eilbeförderung sowie Sonderverpackung werden zusätzlich berechnet.
 - 3.6 Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht an oder verzögert sich die Abnahme kommissionsgebunden gefertigter Ware, so stellen wir diese zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung. Die Lagerung der nicht abgenommenen Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers besorgt.
4. **Gewährleistung, Haftung**
 - 4.1 Bei Lieferung offensichtlich mangelhafter oder schadhafter Waren oder Anlagen müssen uns diese Mängel oder Schäden zur Wahrung der Ersatzansprüche des Käufers binnen acht Tagen nach Anlieferung gemeldet werden. Das gleiche gilt bei Unvollständigkeit einer Lieferung. Im übrigen gelten § 377, 378 HGB.
 - 4.2 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Ist lediglich ein Ersatzteil aus einer gelieferten Anlage auszuwechseln, so können wir verlangen, daß der Käufer dieses Teil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig hoch sind.
 - 4.3 Soweit eine Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu keinem Erfolg führt, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.
 - 4.4 Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Kunde die laufende Wartung entsprechend unseren Betriebsanleitungen bzw. gültigen Normen z.B. DIN 1988 vornimmt oder vornehmen läßt und wenn er Ersatzteile sowie Chemikalien verwendet, die von uns geliefert oder empfohlen sind.
 - 4.5 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Frost- und Wasserschäden, bei Verschleißteilen, insbesondere bei elektrischen Teilen.
 - 4.6 Für von uns gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Zulieferer die Gewähr für ihre Fabrikate uns gegenüber übernehmen und erfüllen. Wir können uns in diesen Fällen durch die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Zulieferer an den Käufer von der Gewährleistungspflicht befreien.
 - 4.7 Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt. Wir haften für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist. Die Regelungen des voran stehenden Absatzes gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Soweit unserer Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen.
 - 4.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Käufer.
5. **Eigentumsvorbehalt**
 - 5.1 Gelieferte Waren und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Jede beabsichtigte Einschränkung des Eigentumsvorbehalts ist uns unverzüglich bekanntzugeben. Werden unsere Waren oder Anlagen allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen vor Zahlung des Kaufpreises - was im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, insbesondere eines Wiederverkaufsgeschäfts gestattet ist - seitens des Käufers an Dritte weiterveräußert, so verpflichtet sich der Käufer, sich das Eigentumsrecht vorzubehalten. Bereits jetzt tritt er die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehende Kaufpreisforderung an uns ab in der Höhe, in der unser Kaufpreis noch zur Zahlung offensteht. Dies gilt unabhängig davon, ob die von uns gelieferten Waren oder Anlagen ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden werden oder nicht. Werden die von uns gelieferten Waren oder Anlagen nach Verbindung, Verarbeitung oder mit anderen Waren zusammen weiterveräußert, so gilt die Forderung des Käufers gegen dessen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises als abgetreten. Wir sind berechtigt, die Abtretung dem Abnehmer anzuzeigen.
 - 5.2 Der Käufer ist berechtigt, die uns im voraus abgetretene Forderung für uns einzuziehen. Wir haben das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns den Namen und die Adresse seines Abnehmers und die Höhe der abgetretenen Forderung bekanntzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind.
 - 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
 - 5.4 Der Käufer ist weiter verpflichtet, uns von Pfändungen des Kaufgegenstandes und bzw. oder der abgetretenen Forderung oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte hinsichtlich des Kaufgegenstandes erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
 - 5.5 Wertminderungen an einer eingebauten Anlage, die durch den zwischenzeitlichen Betrieb eingetreten sind, hat der Käufer bei Rücknahme der Anlage zu tragen.
 - 5.6 Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Waren oder Anlagen durch den Käufer erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
 - 5.7 Werden die in unserem Eigentum stehenden Waren oder Anlagen mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Waren oder Anlagen zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer ist verpflichtet, die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns zu verwahren.
6. **Rücksendung von Ware**

Rücksendung von Ware kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Bei Warenrücksendung zur Gutschrift erfolgt dieser unter Abzug von 20% Bearbeitungsgebühr. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert berechnet.
7. **Zusatzbedingungen**

Wird uns die Montage, Inbetriebnahme oder Wartung von Anlagen übertragen, so gelten zusätzlich die hierfür gesondert übergebenen Bedingungen.
8. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen und die vom Käufer zu erbringenden Geldleistungen ist Oststeinbek. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Reinbek bzw. Lübeck ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
9. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.